



Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat

Nr. 2/2007

510.01

Erlass eines Allgemeinen Gebührengesetzes für die Stadt Chur

Antrag

1. Das Allgemeine Gebührengesetz der Stadt Chur (GebG) wird genehmigt.
2. Das Gesetz wird gemäss den Bestimmungen der Stadtverfassung dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstellt.
3. Die Motion Tenchio und Mitunterzeichnende betreffend Erlass eines allgemeinen Gebührengesetzes für die Stadt Chur, vom Gemeinderat am 8. September 2005 überwiesen, wird abgeschrieben.

Zusammenfassung

Besondere Aufwendungen der öffentlichen Verwaltung werden den Verursacherinnen und Verursachern in Form von Gebühren belastet. Das in den letzten Jahren gestiegene Kostenbewusstsein und insbesondere die Forderung nach Kostenwahrheit haben dazu geführt, dass heute die Gebühren vermehrt nach den effektiven Kosten eines Verwaltungszweigs bemessen werden.

Abgesehen von den so genannten Kanzleigebühren bedarf die Erhebung von Gebühren einer Grundlage in einem formellen Gesetz. Mit dem Erlass eines allgemeinen Gebührengesetzes wird in Umsetzung der überwiesenen Motion Tenchio vom 21. Juni 2005 die generelle gesetzliche Grundlage für die Gebührenerhebung geschaffen. Gleichzeitig können bestehende Lücken in der städtischen Rechtsordnung geschlossen werden. Bereits bestehende Gebührenregelungen der Stadt werden weder aufgehoben noch abgeändert. Diese erhalten durch das neue Gebührengesetz, sofern nicht bereits vorhanden, allerdings erstmals eine genügende formell-gesetzliche Grundlage. Der Geltungsbereich des Gesetzes beschränkt sich auf Verfahren vor der Stadtverwaltung und die damit zusammenhängenden Verfügungen und Entscheide sowie auf die Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen und Sachen, wenn diese den Gemeingebrauch übersteigt.



Bericht

1. Ausgangslage

Die Stadt deckt ihren Finanzbedarf aus Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie aus Vermögenserträgen (Art. 52 Stadtverfassung vom 5. Juni 2005, RB 111). Steuern sind öffentliche Abgaben, die nicht als Entgelt für eine spezifische staatliche Leistung oder einen besonderen Vorteil erhoben werden. Ein erheblicher Teil der Aufgaben, welche die Stadt aufgrund des übergeordneten und des kommunalen Rechts ausübt, wird mit den Steuern abgegolten. Bei den Beiträgen handelt es sich um Abgaben, die als Ausgleich jenen Personen auferlegt werden, denen aus einer öffentlichen Einrichtung ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst (z.B. Kanal-/Klärbeitrag gestützt auf Art. 10 des Gesetzes über die Abwasseranlagen, RB 631). Gebühren werden erhoben für die anfallenden Kosten zusätzlicher Aufwendungen der städtischen Verwaltung im Rahmen von Verfahren und bei der Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Sachen, wenn sie den Gemeingebrauch übersteigt (z.B. Standaktionen oder Strassencafés auf öffentlichem Grund).

Der Stadtrat hat dem Gemeinderat bereits im Jahre 1998 eine Vorlage zum Erlass eines allgemeinen Gebührengesetzes vorgelegt (Botschaft Nr. 6/98). Er zog jedoch die Vorlage anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 19. März 1998 aufgrund erheblichen Widerstandes zurück. Befürchtet wurde im Rat insbesondere, das Gesetz sei zu wenig transparent, unausgereift und öffne Tür und Tor für die Erhebung neuer Gebühren.

Die Vorlage gemäss Botschaft des Stadtrates vom 11. September 2006 wies der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 5. Oktober 2006 zurück. Bemängelt wurden vor allem die Systematik und die Sprache des Gesetzesentwurfes; diesbezüglich wurde das Gebührengesetz des Kantons Obwalden als gutes Beispiel erwähnt. In materieller Hinsicht wurde kritisiert, dass aufgrund der offenen Formulierung zum Geltungsbereich des Gesetzes (Erhebung von Gebühren u.a. für „Dienstleistungen“ der Stadtverwaltung) die Abgrenzung zu den Aufgaben der Stadt, die mit Steuergeldern bezahlt werden, unklar sei. Den im Gemeinderat vorgetragenen Anliegen und Kritikpunkten ist mit dem vorliegenden Entwurf soweit wie möglich Rechnung getragen worden. Der Gesetzesentwurf wurde komplett überarbeitet und in Art. 1 die erwähnte Abgrenzungsproblematik berücksichtigt.

2. Zwingende rechtliche Vorgaben

Für die Erhebung von Gebühren bedarf es einer Grundlage in einem formellen Gesetz. Dies bedeutet, dass der entsprechende Erlass vom Gesetzgeber im ordentlichen Gesetzge-



bungsverfahren bestimmt wird (vgl. Art. 11 lit. a und h, Art. 12 Abs. 2 Stadtverfassung). Eine Ausnahme vom strikten Erfordernis der Gesetzesform besteht nur bei so genannten Kanzleigebühren. Dabei handelt es sich um Abgaben für einfache Tätigkeiten der Verwaltungsbehörden, die ohne besonderen Prüfungs- und Kontrollaufwand erbracht werden und sich in ihrer Höhe in bescheidenem Rahmen halten (z.B. Gebühren für Fotokopien, für die Verlängerung von Ausweisschriften etc.). Auch die Kanzleigebühren müssen aber zumindest in einem Rechtssatz auf niederer Stufe (Verordnung, Reglement) umschrieben sein.

Der Gesetzgeber hat die wesentlichen Elemente einer Gebühr festzulegen. Das Gesetz muss den Kreis der Gebührenpflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und deren Höhe in den Grundzügen enthalten. Diese strengen Erfordernisse hat das Bundesgericht in einem Urteil vom 26. September 1997 (BGE 123 I 248 ff.) unter Hinweis auf seine bisherige Rechtsprechung bestätigt und seither regelmässig bekräftigt (z.B. BGE 125 I 179, BGE 126 I 182, BGE 128 I 320/321, BGE 132 I 121). Beim zitierten Entscheid aus dem Jahre 1997 hob das Bundesgericht eine Gebühr des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements Graubünden über einen Betrag von rund Fr. 200.-- auf, da es nach Auffassung des höchsten Gerichts an einer eindeutigen und klaren gesetzlichen Grundlage fehlte.

Bei der Bemessung der Gebühren sind nebst den formell-gesetzlichen Voraussetzungen gemäss gefestigter Lehre und Rechtsprechung auch das Kostendeckungs- sowie das Äquivalenzprinzip zu beachten. Ersteres hat zum Inhalt, dass der Gesamtertrag der Gebühren den Aufwand des betreffenden Verwaltungszweigs nicht wesentlich übersteigen darf (vgl. Max Imboden/René Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Basel und Stuttgart 1976, Band II, S. 778 f., Nr. 110 B Ziff. III.-V.; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich 2006, Rz. 2637 ff., mit zahlreichen Hinweisen). Das Kostendeckungsprinzip gilt dem Grundsatz nach ohne Einschränkung für alle Verwaltungs- und Kanzleigebühren (BGE 126 I 188, BGE 109 II 480 E. 3b = Pra 73 [1984] Nr. 62). Demgegenüber sind gewisse Benützungsgebühren kostenunabhängig (z.B. Benutzung des öffentlichen Grundes im Sinne des gesteigerten Gemeingebrauchs). Für Konzessionsgebühren gilt das Kostendeckungsprinzip ebenfalls nicht (BGE 131 II 739 ff.).

Die Höhe einer Gebühr bemisst sich entweder nach dem Nutzen für den Pflichtigen oder nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme der Verwaltung im Verhältnis zum gesamten Aufwand des betreffenden Verwaltungszweigs. Ein gewisser Ausgleich im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung und das Interesse der Privaten an der Leistung ist zulässig (vgl. BGE 130 III 228 E. 2.3). Zudem dürfen für die Berechnung einer bestimmten Gebühr regelmässig schematische, auf Wahrscheinlichkeit und Durchschnittserfahrungen beruhende Massstäbe angelegt werden (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhl-



mann, a.a.O., Rz. 2641 f.; BGE 126 I 180 E. 3a/bb S. 188, mit Hinweisen). Nicht erforderlich ist, dass die Gebühren in jedem Fall - im Sinne eines Einzelkostendeckungsprinzips - genau dem Verwaltungsaufwand entsprechen (Adrian Hungerbühler, Grundsätze des Kausalabgabenrechts, in: ZBI 104/2003, S. 523, mit Hinweisen). Eine Gebühr, welche in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der staatlichen Leistung steht und sich nicht in vernünftigen Grenzen hält, verletzt das Äquivalenzprinzip sowie Art. 8 und Art. 9 der Bundesverfassung (BV). Gemäss dem Äquivalenzprinzip muss die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert stehen, den die staatliche Leistung für den Abgabepflichtigen hat.

Für die generelle Möglichkeit der Erhebung von Gebühren in Rechtsverfahren vor der Stadtverwaltung sowie für städtische Dienstleistungen findet sich - wie ausgeführt - in der städtischen Gesetzgebung nicht durchwegs die notwendige gesetzliche Grundlage. Auch die Bestimmungen in verschiedenen kantonalen Gesetzen, welche den Gemeinden die Möglichkeit einräumen, generell Gebühren zu erheben, sind oft zuwenig bestimmt und daher ungenügend (z.B. Art. 39 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden vom 28. April 1974, GG; BR 175.050).

Aus den dargelegten Gründen ist der Handlungsbedarf ausgewiesen, das vorgeschlagene neue Gesetz zu erlassen. Das Gebührengesetz legt für die Stadtverwaltung allgemeingültig den Kreis der Gebührenpflichtigen, den Gegenstand und die Höhe der Abgabe in den Grundzügen fest. Bei seiner Anwendung ist dem Kostendeckungs- sowie dem Äquivalenzprinzip Beachtung zu schenken, was jedoch - da es sich um allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze handelt - nicht ausdrücklich im Gesetz erwähnt werden muss.

3. Bestehende Lücken schliessen

In der Stadt Chur sind bereits diverse Gebührenregelungen vorhanden (vgl. Ziff. 4 unten). Diese basieren nicht durchwegs auf einer genügenden formell-gesetzlichen Grundlage. Die Situation hat sich jedoch aufgrund der in den letzten Jahren revidierten Gesetze entspannt, weil die notwendigen Bestimmungen zur Gebührenerhebung jeweils themenbezogen enthalten sind.

Das vorgeschlagene Gesetz ändert an den bestehenden Regelungen zur Gebührenerhebung nichts. Entsprechend werden die im Churer Rechtsbuch bereits enthaltenen Gebührenerlasse durch das Gebührengesetz nicht aufgehoben oder ersetzt. In denjenigen Fällen, in welchen das übergeordnete Recht für den Vollzug auf kommunaler Ebene eine Gebührenerhebung bereits im Detail und verbindlich festlegt (z.B. Ausführungsbestimmungen zum



Gesetz über die Niederlassung der Schweizer, BR 130.250) oder die Gebührenerhebung zwingend ausschliesst, findet das Gebührengesetz keine Anwendung.

Das Gesetz soll in erster Linie den notwendigen rechtsstaatlichen Rahmen für sämtliche aktuellen Gebühren schaffen. Ein Gebührengesetz bietet zudem auch in jenen Fällen die notwendige rechtliche Grundlage, in denen das städtische Recht (vor allem ältere Erlasse) einzig vorschreibt, es könne für gewisse Aufwendungen eine Gebühr erhoben werden, ohne diese aber näher festzulegen. Dazu kommen immer wieder neue eidgenössische oder kantonale Bestimmungen, welche durch die Gemeinden umgesetzt werden müssen und die Regelung der Gebührenerhebung für die entsprechenden Aufwendungen diesen überlassen. Mit einem allgemeinen Gebührengesetz der Stadt sollen die bestehenden und allenfalls zukünftig zu erwartende Regelungslücken geschlossen werden, ohne dass in jedem Vollzugsfall wieder eine neue gesetzliche Grundlage geschaffen werden muss.

4. Überblick Gebührenregelungen in der Stadt Chur

Im Sinne einer Orientierungshilfe über die „Gebührenlandschaft“ in der städtischen Gesetzessammlung werden nachfolgend die einschlägigen Erlasse des Churer Rechtsbuchs (RB) aufgeführt. Daraus ist ersichtlich, dass sich ein Teil der erhobenen Gebühren bisher nicht auf eine rechtsstaatlich einwandfreie Rechtsgrundlage, d.h. auf eine formell-gesetzliche Grundlage, abstützen kann.

- **Gebühren mit gesetzlicher Grundlage**

- RB 391 Friedhofgesetz, Art. 9
- RB 411 Polizeigesetz, Art. 64, 67
- RB 421 Gastwirtschaftsgesetz, Art. 15-18
- RB 566 Gesetz über die Bewirtschaftung der Churer Alpen, Art. 10-11
- RB 611 Baugesetz, Art. 111 (noch geltendes Recht)

- **Gebührenerlasse auf Stufe Gemeinderat**

- RB 430 Taxiverordnung, Art. 16
- RB 625 Gebührenverordnung für Baubewilligungsverfahren
- RB 663 Ausführungsverordnung zum Gesetz für eine Fussgängerzone in der Altstadt, Art. 9



• **Gebührenerlasse auf Stufe Stadtrat**

- RB 153 Gebührenreglement für das Stadtarchiv
- RB 162 Reglement für die Benützung von Parkplätzen auf den städtischen Verwaltungs-, Kindergarten- und Schulliegenschaften, Art. 4
- RB 393 Gebührentarif für das Bestattungs- und Friedhofswesen
- RB 416 Reglement über die Berechnungsansätze für die Kosten der Dienstleistungen der Stadtpolizei
- RB 422b Gebührentarif zum Gastwirtschaftsgesetz
- RB 426 Reglement über die Übermittlung von Gefahrenmeldungen an die ALARM-NET-Alarmempfangszentrale der Stadtpolizei, Ziff. 8
- RB 427 Gebührentarif für den Betrieb von Gefahrenmeldesystemen
- RB 431 Gebührentarif für Taxi
- RB 436 Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund, Art. 4 f.
- RB 449 Verordnung über die Feuerungskontrollen, Art. 2
- RB 567 Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Bewirtschaftung der Churer Alpen, Art. 8-9
- RB 622 Verordnung über die Zulassung von Reklamen, Art. 8
- RB 626 Gebührenordnung für die Benützung des öffentlichen Grundes und Luftraumes
- RB 737 Reglement über die Benützung von Schulanlagen durch die Vereine, Organisationen und Private, Art. 19 f., Anhang
- RB 755 Reglement über die Gebühren für die Benützung der Turnhalle und des Kraftraums in der Gewerblichen Berufsschule Chur

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes für die Stadt Chur (GebG)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieser Artikel legt den Geltungsbereich des Gesetzes fest. Die Möglichkeit der Gebührenerhebung beschränkt sich auf Verfahren vor der Stadtverwaltung, in welchen Verfügungen, Entscheide oder Bewilligungen der Stadtbehörden ergehen. Zudem stellt das Gesetz die Grundlage dar, die für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Sachen der Stadt anfallenden Aufwendungen in Rechnung zu stellen (vgl. dazu: Zusammenstellung un-



ter Ziff. 4 oben). Die Einräumung einer gesetzlichen Möglichkeit, generell für „Amtshandlungen“ oder „Dienstleistungen“ Gebühren zu erheben, ist zu wenig bestimmt und dürfte einer gerichtlichen Überprüfung kaum standhalten.

Die Gebührenerhebung kann aufgrund von Verfügungen und Entscheiden erfolgen, die sich auf kommunales, kantonales oder eidgenössisches Recht stützen. Besondere und bereits gesetzlich verankerte Gebührenregelungen der kommunalen Gesetzgebung (z.B. Gastwirtschaftsgesetz) sowie des übergeordneten Rechts (z.B. Art. 138 Abs. 3 Kantonales Steuergesetz) bleiben gemäss Art. 1 Abs. 3 GebG vorbehalten und sind direkt anwendbar.

Art. 2 Definition Gebühren

Die Definitionen der Verwaltungsgebühren, Kanzleigebühren und Benutzungsgebühren entsprechen der geltenden Lehre und Rechtsprechung. Die Bemessung der Gebühren richtet sich nach Art. 8 f. GebG.

II. Grundsätze der Gebührenerhebung

Art. 4 Gebührenpflichtige Person

An dieser Stelle wird das Verursacherprinzip fixiert. Pflichtig ist diejenige Person, die eine Verfügung oder einen Entscheid veranlasst, indem sie z.B. ein entsprechendes Gesuch einreicht oder ein Rechtsmittel ergreift. Dasselbe gilt für diejenige Person, die öffentliche Einrichtungen und Sachen beansprucht.

Mehrere Gebührenpflichtige, die beispielsweise gemeinsam eine Verfügung oder einen Entscheid veranlasst haben, haften solidarisch (vgl. Art. 143 ff. OR).

Art. 5 und 6 Streitigkeiten, Trölererei/Öffentlich-rechtliche Körperschaften

In den Art. 5 und 6 GebG werden als Ergänzung zur allgemeinen Regelung in Art. 4 verschiedene Sonderfälle der Gebührenerhebung geregelt. Vorerst sind in diesem Zusammenhang die streitigen Verfahren zwischen zwei oder mehr Parteien zu erwähnen. Dabei hat jene Partei die Gebühren und Auslagen anteilmässig zu tragen, deren Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Diese Festlegung entspricht dem geltenden Rechtsverständnis und ist in Verwaltungsgerichts- und Zivilverfahren seit jeher die Regel. Im Verwaltungsverfahren hat sich dieser Grundsatz ebenfalls durchsetzen können (Art. 5 Abs. 1 GebG).

Kosten, die durch leichtfertige Verzögerung des Verfahrensgangs (Trölererei), durch anderes ungehöriges Verhalten oder durch Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften veran-



lasst werden, sollen von jener Partei getragen werden, welche diese verursacht hat (Art. 5 Abs. 2 GebG).

In der Regel werden auch von einem in ein Verfahren verwickelten Gemeinwesen (andere Gemeinden, Kanton) Gebühren und Auslagen in Rechnung gestellt und erhoben (Art. 6 GebG).

Art. 7 Kostenvorschuss

Gemäss dieser Bestimmung ist vorgesehen, dass die Stadtverwaltung in begründeten Fällen wie bei offensichtlich aussichtslosen Begehren, Zahlungsrückständen oder wenn die betroffene Partei im Ausland Wohnsitz hat, angemessene Kostenvorschüsse verlangen kann. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Wenn der verlangte Kostenvorschuss innert der gesetzten Frist nicht eingeht, wird nach vorgängiger Androhung der Säumnisfolgen auf das Gesuch oder das Geschäft nicht eingetreten. Davon ausgenommen sind Fälle, die im öffentlichen Interesse liegen und daher auch ohne Erhalt eines Kostenvorschusses von Amtes wegen durchzuführen sind.

III. Bemessung der Gebühren

Art. 8 Bemessung

Das Gesetz umschreibt die Höhe der Abgabe in den Grundzügen. In Art. 8 wird der Gebührenrahmen festgelegt. Diese Bemessungsgrundlagen gehören zwingend in das Gesetz.

Abs. 2 berücksichtigt das erwähnte Kostendeckungs- bzw. Äquivalenzprinzip. Danach wird die Gebühr innerhalb des gesetzlich festgehaltenen Rahmens nach dem Wert und der Bedeutung der staatlichen Tätigkeit, nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand sowie unter Berücksichtigung der erforderlichen Sachkenntnis bemessen.

Art. 9 Überschreiten der Gebührenansätze

Diese Bestimmung sieht vor, dass bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die in Art. 8 Abs. 1 lit. a GebG festgelegten Gebührenansätze überschritten werden dürfen. Dies ist dann angebracht, wenn die in einem speziellen Fall ausgewiesenen Aufwendungen der Stadtverwaltung mit den ordentlichen Gebühren nicht gedeckt werden können, so zum Beispiel bei besonders komplizierten Tat- und/oder Rechtsfragen oder bei der Notwendigkeit von Übersetzungen aus oder in eine Fremdsprache.



IV. Zuständigkeiten, Bezug und Rechtsmittel

Art. 11 Entscheid

Gleichzeitig mit der jeweiligen Verfügung oder dem Entscheid werden die Gebühren und Auslagen von der in der Hauptsache zuständigen Stelle im Dispositiv festgesetzt. Es sind aber auch Fälle vorstellbar, in welchen der Kostenspruch in einer separaten Verfügung ergeht. Dies ist etwa dann der Fall, wenn Streitigkeiten aufgrund einer in Rechnung gestellten Dienstleistung entstehen und die betroffene Person die Rechnung nicht begleichen will (vgl. Art. 16 Abs. 2 GebG). Der Entscheid oder die Verfügung sind unter Hinweis auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 14 Ermässigung und Erlass

Dieser Artikel räumt die Möglichkeit ein, auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise zu verzichten. In lit. a bis c werden abschliessend diejenigen Fälle aufgeführt, bei denen ein Verzicht möglich ist.

Art. 15 Steuern und Abgaben

Gemäss dieser Bestimmung sind allfällige auf den Leistungen der Stadtverwaltung erhobene Steuern und Abgaben wie z.B. die Mehrwertsteuer weiterzuerrechnen. Ohne ausdrückliche Erwähnung im Entscheid oder in der Verfügung sind diese Zuschläge nicht in den verlangten Gebühren und Auslagen enthalten.

Art. 16 Rechtsmittel

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich für den Kostenpunkt nach der Anfechtbarkeit des Hauptentseides. Eine selbständige Gebührenverfügung kann innert 20 Tagen beim Stadtrat angefochten werden. Entscheide der Stadt wiederum sind innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Vollzug

Gemäss dieser Bestimmung kommt dem Stadtrat die Kompetenz zu, die notwendigen Ausführungsbestimmungen und Gebührentarife zu erlassen. Ein Gebührentarif soll einerseits für jede Person leicht verständlich und übersichtlich sein sowie die Rechtssicherheit und die Rechtsgleichheit sicherstellen. Andererseits kann der Stadtrat durch die Kompetenzzuwei-



sung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben flexibler notwendige Anpassungen der Gebührentarife (z.B. infolge Teuerung) vornehmen.

Die vorgesehene Kompetenzregelung zu Gunsten des Stadtrates entspricht der Stadtverfassung. Gemäss Art. 33 Stadtverfassung stehen dem Stadtrat alle Befugnisse zu, die nicht durch eidgenössisches, kantonales oder städtisches Recht einem anderen Organ übertragen sind. Dem Stadtrat obliegt insbesondere der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts, der städtische Gesetze und Verordnungen sowie der Beschlüsse des Volkes und des Gemeinderates (Art. 33 lit. a Stadtverfassung). Entsprechend kann der Stadtrat in einem städtischen Gesetz beauftragt werden, den ihm obliegenden Vollzug in Ausführungsbestimmungen und Gebührentarifen generell-abstrakt festzulegen, wie dies bereits aufgrund des Legalitätsprinzips in der Verwaltung zu fordern ist. Nicht zuletzt wird damit beim Vollzug von Gesetzen dem Grundsatz der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit Nachachtung verschafft. Demgegenüber hat Art. 33 lit. c Stadtverfassung keine einschränkende Funktion in dem Sinne zur Folge, dass der Stadtrat „nur“ verwaltungsinterne Reglemente und Dienstanweisungen ohne Drittwirkung erlassen könnte. Gemeint ist hier die Kompetenz des Stadtrates, selbständig, ohne gesetzliche Grundlage und unabhängig vom Vollzug jederzeit die entsprechenden internen Regelungen festzusetzen. Dies hat aber - wie ausgeführt - mit dem Vollzug von Gesetzen nichts zu tun.

Art. 18 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt nach dessen Annahme durch die gemäss Stadtverfassung zuständige Instanz (Gemeinderat oder Volk) das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 8. Januar 2007

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder



Anhang

Allgemeines Gebührengesetz der Stadt Chur (GebG); Entwurf

Aktenauflage

- Botschaft Nr. 33/2006, Erlass eines Allgemeinen Gebührengesetzes für die Stadt Chur
- Botschaft Nr. 6/98, Erlass eines "Allgemeinen Gebührengesetzes für die Stadt Chur" (GebG)
- Auszug aus den Gemeinderatsprotokollen vom 19. März 1998 und 5. Oktober 2006
- Motion Tenchio und MU betr. Erlass eines allgemeinen Gebührengesetzes für die Stadt Chur (Geschäft Nr. 40/2005)

Allgemeines Gebührengesetz (GebG)

Beschlossen in der Volksabstimmung vom.../ Beschlossen vom Gemeinderat
am ...

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Erhebung von Gebühren und den Ersatz von Auslagen für Verfügungen und Entscheide sowie für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Sachen der Stadt.

² Das Gesetz findet sinngemäss Anwendung auf Verfügungen und Entscheide der Stadt, die sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen.

³ Besondere Bestimmungen über die Gebührenerhebung bleiben vorbehalten. Die allgemeinen Grundsätze dieses Gesetzes, insbesondere betreffend Zuständigkeit, Bezug und Rechtsschutz, sind sinngemäss anwendbar.

Art. 2 Definition Gebühren

¹ Verwaltungsgebühren sind das Entgelt für eine staatliche Tätigkeit.

² Kanzleigebühren sind Gebühren für einfache Tätigkeiten der Verwaltung, die keinen besonderen Prüfungs- und Kontrollaufwand erfordern und von geringer Höhe sind.

³ Benutzungsgebühren sind Gebühren, die für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Sachen geschuldet sind, wenn sie den Gemeingebrauch übersteigt.

Art. 3 Definition Auslagen

Auslagen sind die Kosten für weitere Aufwendungen, die der Stadt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen. Darunter fallen insbesondere Kosten für Dritte (z.B. Expertisen), Beschaffung von Unterlagen, Übermittlungs- und Kommunikationskosten sowie Reise- und Transportkosten

II. Grundsätze der Gebührenerhebung

Art. 4 Gebührenpflichtige Person

¹ Wer eine Verfügung oder einen Entscheid veranlasst oder öffentliche Einrichtungen und Sachen beansprucht, hat die angefallenen Gebühren und Auslagen zu bezahlen.

² Handeln mehrere Personen gemeinsam, so haften sie für Gebühren und Auslagen solidarisch.

Art. 5 Streitigkeiten, Trölerei

¹ In streitigen Verfahren hat die unterliegende Partei sämtliche Gebühren und Auslagen zu übernehmen. Hat keine Partei vollständig obsiegt, sind die Gebühren und Auslagen anteilmässig zu verteilen.

² Kosten, die eine Partei durch Trölerei, durch anderes ungehöriges Verhalten oder durch die Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften veranlasst, gehen zu ihren Lasten.

Art. 6 Öffentlich-rechtliche Körperschaften

Von öffentlich-rechtlichen Körperschaften werden in der Regel ebenfalls Gebühren und Auslagen erhoben.

Art. 7 Kostenvorschuss

¹ Die Stadt kann in begründeten Fällen einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, sofern nicht von Amtes wegen gehandelt werden muss. Ein Vorschuss ist insbesondere zu fordern, wenn ein Begehren offensichtlich aussichtslos ist, wenn keine Gewähr für die Bezahlung der Gebühren und Auslagen besteht sowie bei Zahlungsrückständen oder bei Wohnsitz im Ausland.

² Ein Vorschuss ist innert der gesetzten Frist zu leisten. Kommt die betroffene Person trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen der Aufforderung zur fristgerechten Leistung eines Vorschusses nicht nach, wird auf das Gesuch oder das Geschäft nicht eingetreten.

III. Bemessung der Gebühren

Art. 8 Bemessung

¹ Die Gebühren und Auslagen werden wie folgt bemessen:

- a) eine Gebühr zwischen Fr. 10.– bis Fr. 20'000.–, welche mit Ausnahme der Auslagen alle Aufwendungen der Behörde umfasst;
- b) Auslagen, insbesondere Rechnungen Dritter, Expertenhonore, Porti, Kopien, Spesen.

² Die Gebühr gemäss Abs. 1 lit. a ist innerhalb des festgesetzten Gebührenrahmens nach dem Wert und der Bedeutung der staatlichen Tätigkeit, dem Zeit- und Arbeitsaufwand und der notwendigen Sachkenntnis zu bemessen.

Art. 9 Überschreiten der Gebührenansätze

Bei besonders umfangreichen und schwierigen Verfahren kann die Gebühr gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a bis auf das Doppelte des vorgesehenen Höchstansatzes erhöht werden.

Art. 10 Nicht hoheitliche Tätigkeiten

Für Leistungen, zu denen die Stadt gesetzlich nicht verpflichtet ist, können die Gebühren nach den Honoraransätzen der Berufsverbände oder privater Fachleute bemessen werden.

IV. Zuständigkeiten, Bezug und Rechtsmittel**Art. 11** Entscheid

Der Entscheid über die Gebühren und Auslagen wird von der in der Hauptsache zuständigen Stelle getroffen.

Art. 12 Fälligkeit, Verzugszins

¹ Gebühren und Auslagen werden mit dem Erlass der Verfügung oder des Entscheides bzw. mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung und Sache fällig.

² Wird eine Rechnung ausgestellt, tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Rechnung ein. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die kostenpflichtige Person durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt. Der Verzugszins beträgt fünf Prozent.

Art. 13 Verjährung

¹ Forderungen für Gebühren und Auslagen verjähren zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung beginnt nicht oder steht still:

- a) wenn ein beschwerdefähiger Entscheid verlangt wird;
- b) während eines Beschwerdeverfahrens;
- c) solange eine Gebührenforderung gestundet ist.

³ Die Verjährung beginnt neu mit:

- a) jeder auf Feststellung der Gebührenforderung gerichteten Verwaltungshandlung, die der gebührenpflichtigen Person zur Kenntnis gebracht wird;
- b) jeder Anerkennung der Gebührenforderung durch die gebührenpflichtige Person;
- c) der Einreichung eines Erlassgesuches.

Art. 14 Ermässigung und Erlass

Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen kann von Amtes wegen oder auf Gesuch hin ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn:

- a) das Verfahren nicht zum Abschluss gelangt;
- b) es sich um eine Dienstleistung mit sehr geringem Aufwand handelt, namentlich um einfache Auskünfte;
- c) ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verfügung oder am Entscheid besteht.

Art. 15 Steuern und Abgaben

Die von übergeordneten Hoheitsträgern auf den von der Stadt erbrachten Dienstleistungen erhobenen Abgaben und Steuern, insbesondere die Mehrwertsteuer, werden im vollen Umfang weiterverrechnet.

Art. 16 Rechtsmittel

¹ Die Gebühren und Auslagen sind mit dem Hauptentscheid anzufechten.

² Erfolgt einzig eine Rechnungsstellung, kann die gebührenpflichtige Person unentgeltlich eine anfechtbare Verfügung verlangen.

³ Gegen eine selbständige Gebührenverfügung gemäss Abs. 2 kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Stadtrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

⁴ Entscheide der Stadt können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Vollzug

Der Stadtrat vollzieht dieses Gesetz und erlässt die für den Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen und Gebührentarife. Er regelt insbesondere die Gebührenansätze.

Art. 18 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.¹

¹ Vom Stadtrat mit Beschluss vom ... auf den ... in Kraft gesetzt